

Satzung der Studierendenvertretung (StV) der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

vom 21.06.2018

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHH: 25.06.2018

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird gemäß Beschluss der Studierendenvertretung vom 21.06.2018 die nachfolgende Satzung der Studierendenvertretung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein erlassen.

§ 1

Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenversammlung ist die Vollversammlung aller Studierenden der DSHH.
- (2) Die Studierendenvertretung.

§ 2

Mitglieder der Studierendenvertretung

- (1) Die Mitglieder der Studierendenvertretung werden gemäß §§ 4 und 5 der Satzung der Studierendenvollversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede Studentin und jeder Student hat bei der Wahl eine Stimme.
- (3) Je Standort ist zuerst die Kandidatin oder der Kandidat je Fachbereich gewählt, die oder der innerhalb des Fachbereiches die meisten Stimmen erhalten hat. Wenn jeder Fachbereich eine Vertreterin oder einen Vertreter hat, werden - soweit noch mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind - die restlichen Plätze des Standortes nach Abs. 1 Satz 2 auf diejenigen mit den meisten Stimmen verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Zusammensetzung der Studierendenvertretung

Die Studierendenvertretung als beschlussfassendes Organ setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Studierendenvertretung,
- stellv. Vorsitzende oder stellv. Vorsitzender der Studierendenvertretung,
- Kassenwartin oder Kassenwart,
- Schriftführerin oder Schriftführer,
- Referentinnen oder Referenten, soweit je nach Bedarf verschiedene Referate gebildet werden,
- weitere Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

Die Studierendenvertretung

- vertritt die Studierenden im Kuratorium der DSHS,
- ist an der Besetzung hauptamtlicher Lehrkräfte beteiligt,
- führt die laufenden Geschäfte,
- vertritt die Studierendenschaft nach außen,
- beruft die Studierendenversammlungen ein und leitet diese,
- wählt maximal fünf Mitglieder für das Kuratorium,
- stellt ein Mitglied im akademischen Senat.

§ 5

Finanzen

Soweit die Studierendenvertretung über ein Budget verfügt, ist diese zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Infrastruktur der DSHS.

§ 6

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Studierendenversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Studierendenversammlung und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studierendenvertretung dafür stimmen. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Studierendenversammlung angekündigt werden.

§ 7

Geschäftsordnung der Studierendenvertretung

- (1) Die Leitung der Studierendenvertretung (StV-Leitung) besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter, mit dem sie oder er die Studierendenvertretung im gegenseitigen Einvernehmen repräsentiert. Die Leitung der Studierendenvertretung wird auf der konstituierenden oder einer dazu einberufenen Studierendenvertretungssitzung bestimmt.
- (2) Die Studierendenvertretungssitzung (StV-Sitzung) wird mindestens einmal pro Quartal von der StV-Leitung einberufen. Die StV-Leitung muss außerdem eine Sitzung einberufen, wenn
 - mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Studierendenvertretung (StV-Mitglieder) dies unter Angabe der Gründe wünschen, oder

- mindestens $\frac{1}{3}$ der Studierenden einer Fachrichtung der DSHH den Antrag stellen oder
 - 10 % der gesamten Studierendenschaft dies verlangt.
- (3) Die Einladung zu einer StV-Sitzung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus durch die StV-Leitung per E-Mail.
 - (4) Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung zu benennen. Im Verlauf der Sitzung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 - (5) Über jede StV-Sitzung wird ein Protokoll geführt, das alle anwesenden StV-Mitglieder mit ihrer Funktion sowie mindestens die Entscheidungen zu den Tagesordnungspunkten listet. Das Protokoll wird von der StV-Leitung bis zur nächsten StV-Sitzung durch Unterschrift bestätigt und danach dem Präsidium der DSHH per E-Mail zur Kenntnis gegeben.
 - (6) Die Studierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 - (7) Stimm- und redeberechtigt sind nur die StV-Mitglieder. Die StV-Leitung kann jederzeit entscheiden, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritten das Rederecht zu erteilen.
 - (8) Die Sitzungen der Studierendenvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Bei Behandlung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, soweit von den Betroffenen nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht und dieser Wunsch von der Studierendenvertretung gebilligt wird. Die Studierendenvertretung kann die Öffentlichkeit ausschließen, um einen störungsfreien Sitzungsverlauf zu garantieren. Dies muss von mindestens $\frac{2}{3}$ der StV-Mitglieder gebilligt werden.
 - (9) Bei Vertretung der Interessen der Studierendenschaft sowie anderen relevanten und richtungsweisenden Anliegen sind durch die StV-Mitglieder schriftliche Anträge einzureichen.
 - (10) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen der StV-Mitglieder. Wird von einem der StV-Mitglieder eine geheime Abstimmung gewünscht, so findet diese statt. Auf einer StV-Sitzung gefasste Beschlüsse können nur dann auf derselben Sitzung erneut zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein Formfehler vorliegt. Jedes StV-Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - (11) Der Austritt aus der Studierendenvertretung ist der StV-Leitung schriftlich mitzuteilen.
 - (12) Nach zweimaligem Versäumen einer StV-Sitzung ohne hinreichende Entschuldigung kann ein StV-Mitglied mit einfacher Mehrheit der übrigen StV-Mitglieder ausgeschlossen werden.
 - (13) Bei Verhalten, welches die Belange der Studierendenschaft schädigt, kann ein StV-Mitglied einstimmig durch die übrigen StV-Mitglieder ausgeschlossen werden. Die oder der Betroffene kann gegen diese Entscheidung Einspruch erheben; in diesem Fall muss die Entscheidung auf einer einzuberufenden außerordentlichen Studierendenversammlung von der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bis zu der Bestätigung oder Aufhebung durch die Studierendenversammlung ist der Ausschluss gültig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung über die Internetseite der DSHH in Kraft.

Kiel, 21. Juni 2018

gez.

Sebastian Klemp

Vorsitzender der Studierendenvertretung
der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein